

Königreiche successionsfähige, nicht regierende Prinzen und Prinzessinnen der Königlich-Hannoverschen Linie, für den Fall aber, daß eine Trennung der Kronen von Großbritannien und England einträte, nur insofern, als sie ihren *Wohnsitz* im Königreiche Hannover nehmen und in den Hausverband dieses Königreichs vom *Könige aufgenommen* sind.“ Die übrigen Prinzen und Prinzessinnen der königlich-hannoverschen Linie rechnen somit lediglich zum hannoverschen Spezialhause weiteren Sinnes. Vgl. S. 266.

d) Ersitzung und unvordenkliche Verjährung.

§ 23.

Gemäß E.G. zum B.G.B. Art. 57 wäre es nicht unzulässig, daß im Privatfürstenrechte der Satz Rechtens wäre, daß Hausmitgliedschaft durch längere Zeit fortgesetzte tatsächliche Ausübung derselben erworben werden könne, bezw. für eine Betätigung derselben kein Beweis ihres rechtlichen Erwerbes zu erbringen sei, wenn der Anfang dieser Betätigung über Menschengedenken hinausliege. Allein das wirklich geltende Privatfürstenrecht kennt beide Rechtsinstitute hinsichtlich des Mitgliedschaftserwerbes nicht. Sie widersprechen durchaus dem das ganze Fürstenrecht beherrschenden Grundsatz: die Gründe des Mitgliedschaftserwerbes sind im Interesse der Verhütung von dem Ansehen und der Macht des Hauses nachteiligen Streitigkeiten eng begrenzt und soviel als möglich nur natürliche, nicht willkürliche: natürliche Abstammung; wie das hannoversche Hausgesetz von 1836 (*Schulze*, Hausgesetze I 492) in Kap. III § 1 und Kap. I § 3 sagt: „Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt *Gemeinschaft* des *Blutes* und die *Geburt* aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe voraus“; „Mitglieder des Könighlichen Hauses sind alle *successionsfähigen* . . . Prinzen und Prinzessinnen der Könighlich-Hannoverschen Linie.“ Somit müssen bestimmte *Erwerbstatsachen* nachgewiesen werden.